



Vorlage AUT_25/2025
zur öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und
Technik
am 04.07.2025

Anlagen

- 1: Neue Satzung
- 2: Gegenüberstellung Satzungen (Synopse)

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt und Technik

Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Ludwigsburg zum 01.01.2026

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Kreistag,

1. die Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten nach Anlage 1 zum 01.01.2026 zu beschließen und dabei
2. die Kostenanteilspflicht nach § 6 Schülerbeförderungssatzung auf alle Schularten sowie Schulkindergärten auszuweiten sowie
3. die nach § 7 Abs. 2 geltende Regelung zur Befreiung vom Kostenanteil (sog. Drittkind-Regelung) zu streichen.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	04.07.2025	öffentlich
Kreistag	Beschluss	18.07.2025	öffentlich

Finanzierung:

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
2.835.400 €	2025	2.835.400 €	Ergebnishaushalt	X	32
3.178.700 €	2026	2.788.700 €	Produktgruppe/Investitionsauftrag: 2140		
3.500.000 €	2027	3.110.000 €			
3.827.500 €	2028	3.437.500 €			
	spätere				
13.341.600 €	Summe	12.171.600 €			
Bemerkungen / Deckungsvorschlag: Durch die vorgeschlagene Änderung der Satzung werden durch den Wegfall der Drittkind-Regelung Minderausgaben in Höhe von rund 50.000 Euro bzw. bei Ausweitung der Kostenanteilsspflicht Mehreinnahmen in Höhe von rund 340.000 Euro erwartet. Dies führt zu einer Reduzierung des Defizits bei der Schülerbeförderung ab 2026 ff. wie dargestellt.			Bezeichnung: Nettoressourcenbedarf Schülerbeförderung		

KlimaCheck:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
Bei Verwendung der derzeitigen Tools konnte bei dieser Vorlage keine Klimaauswirkung festgestellt werden.	Mobilität/ Straßenbau (0)
Begründung / Einordnung / Alternativen Prüfung:	
Es handelt sich um einen Beschluss ohne klimarelevante Auswirkung.	

I. Sachverhalt und Begründung:

Die Stadt- und Landkreise sind seit 1983 in Baden-Württemberg gemäß § 18 Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten zuständig. In der vom Kreistag beschlossenen Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung, SSchBefK) sind Umfang, Voraussetzungen und das Verfahren der Kostenerstattung geregelt.

Seit vielen Jahren kann die Schülerbeförderung nicht mehr kostendeckend abgewickelt werden, d.h. die Einnahmen, die v.a. aus der Ausgleichszahlung des Landes nach § 18 FAG sowie den Kostenanteilen der Schüler und Schülerinnen sowie Ausgleichszahlungen anderer Stadt- und Landkreise resultieren, können die Kosten nicht annähernd decken. Der ungedeckte Betrag ist aus Kreismitteln zu tragen. So entstand im Jahr 2024 ein Defizit für den Landkreis bei der Schülerbeförderung (Produktgruppe 2140) in Höhe von rund 3,2 Mio. Euro. Auch für das Jahr 2025 ist von einem Defizit in vergleichbarer Höhe auszugehen.

Zusätzlich entstehen noch Kosten für das Deutschland-Ticket Jugend BW in Höhe von 2,6 Mio. Euro (Planzahl 2025). Da das Deutschland-Ticket BW nicht nur Schülern und Schülerinnen, sondern einem größeren Berechtigtenkreis (z.B. Auszubildende) zur Verfügung steht, ist eine spezifische Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Gruppen nicht mehr möglich. Die Verbuchung dieser Kosten erfolgt über den ÖPNV-Haushalt (Produktgruppe 5470) und nicht mehr über den Haushalt der Schülerbeförderung (Produktgruppe 2140).

Das Defizit bei der Schülerbeförderung entsteht fast ausschließlich bei den Sonderverkehren, d.h. bei den Schülern/Schülerinnen und Kindern, die nicht in der Lage sind, den ÖPNV zu nutzen.

II. Wesentliche Satzungsänderungen zum 01.01.2026 (Anlage 2)

Die Schülerbeförderungssatzung wurde letztmalig zum 01.03.2023 angepasst. Die nun vorgeschlagenen Anpassungen sind Folge der Kostenentwicklung bei der Schülerbeförderung und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Kreishaushalt. Trotz der vorgeschlagenen Änderungen wird die öffentliche Hand weiterhin einen hohen finanziellen Anteil (über 90 Prozent) an den Beförderungskosten der Sonderverkehre für die Schüler und Schülerinnen sowie die Kinder in Schulkindergärten tragen.

Auf die Synopse (Anlage 2) wird verwiesen. Zu den beiden wesentlichen Änderungen der Satzung möchten wir Ihnen die nachfolgenden Erläuterungen geben:

1. Zu § 6 Kostenanteil der Schüler/-innen:

Dem Landkreis entstehen beispielsweise für die in seiner Trägerschaft stehenden Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) derzeit Beförderungskosten in Höhe von insgesamt rund 5,9 Mio. Euro (Schuljahr 2024/2025). Dies bedeutet durchschnittliche Kosten in Höhe von rund 7.500 Euro pro Schüler/Kind im Schuljahr 2024/2025.

Nach der derzeitigen Regelung sind Kinder in Schulkindergärten sowie Schüler und Schülerinnen der SBBZ mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische sowie geistige Entwicklung von der Zahlung des Kostenanteils befreit. Alle anderen Schüler und Schülerinnen, also beispielsweise auch Schüler und Schülerinnen von Grundschulen, Grundschulförderklassen sowie der anderen SBBZ (z.B. Sprache, Lernen) entrichten bereits heute einen monatlichen Kostenanteil nach § 6. Angesichts dieser Ungleichbehandlung sowie der immens steigenden Kosten bei den Sonderverkehren ist die Erhebung eines (einheitlichen) Kostenanteils für alle zu befördernden Schüler und Schülerinnen sowie Kinder unseres Erachtens angezeigt. In Anbetracht der o.g. Beförderungskosten erscheint ein einheitlicher Kostenanteil für alle Schüler/Kinder in Höhe von aktuell 473 Euro/Jahr als angemessen und zumutbar.

Von der Ausweitung der Kostenanteilspflicht im Landkreis wären nach derzeitigem Stand insgesamt vier SBBZ sowie fünf Schulkindergärten mit insgesamt rund 720 Schüler und Schülerinnen bzw. Kinder betroffen.

Natürlich bestünde für Eltern/Erziehungsberechtigte, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Kostenanteil zu tragen, die Möglichkeit der Kostenübernahme über die Sozialleistungsträger:

- Bei Vorliegen der entsprechenden wirtschaftlichen Voraussetzungen – laufender Hilfebezug nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (SGB II, SGB XII) oder dem Asylbewerberleis-

tungsgesetz (AsylbLG) – werden die Kostenanteile in der Regel über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) übernommen.

- Sollten die wirtschaftlichen Verhältnisse schwierig sein, aber einen laufenden Leistungsbezug nicht begründen, gibt es die Möglichkeit eines Erstattungsanspruchs über den Bezug von Kindergeldzuschlag und/oder Wohngeld nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes. Bei diesen beiden Sozialleistungen gelten ggf. andere Einkommensgrenzen als bei den Leistungen nach dem SGB II / SGB XII / AsylbLG. Im Falle eines Leistungsanspruchs würde dann auch der Anspruch auf Leistungen des BuT-Paketes bestehen. Für all diese Leistungen ist jedoch eine individuelle Berechnung im Einzelfall notwendig, so dass es nicht möglich ist, pauschale Aussagen über Einkommensgrenzen zu tätigen. Dabei unterscheiden sich die Bedarfsberechnungen beim Kindergeldzuschlag und beim Wohngeld erheblich.

2. Zu § 7 Erlass:

Nach § 7 Absatz 2 der derzeit gültigen Schülerbeförderungssatzung ist für maximal zwei Kinder pro Familie ein Kostenanteil zur Schülerbeförderung zu entrichten. Für das dritte und jedes weitere Kind kann der Kostenanteil auf Antrag der Eltern beim Landratsamt Ludwigsburg halbjährlich bzw. jährlich zurückerstattet werden.

Diese in der Satzung verankerte, familienfreundliche Regelung hatte unbestritten ihren Sinn. Sie begründet aber einen Erstattungsanspruch, der einkommens- und vermögensunabhängig ist und daher aus Sicht der Verwaltung nicht mehr zu rechtfertigen ist. Zudem besteht auch in diesen Fällen aus wirtschaftlichen Gründen die Möglichkeit der Kostenübernahme über das Bildungs- und Teilhabepaket bzw. die Erlassregelung aufgrund unbilliger Härte (§ 7 der Satzung).

Die beiden Änderungsvorschläge zur Satzung wurden der Haushaltskommission zur Umsetzung vorgeschlagen. Diese hat die Umsetzung ab dem Haushaltsjahr 2026 empfohlen.

In Zusammenhang mit der Änderung der Erlassregelung in § 7 haben wir die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erlassanträge wegen unbilliger Härte von den Schulträgern auf das Landratsamt verlagert. Des Weiteren haben wir Änderungen, die in Folge der Neufassung der §§ 6, 7 erforderlich sind, sowie redaktionelle Anpassungen der Satzung vorgenommen.

Eine Gegenüberstellung der derzeitigen Schülerbeförderungssatzung sowie der zu beschließenden Neufassung haben wir in Anlage 2 beigefügt. Parallel zur Satzungsänderung wird der Landkreis die ergänzenden Richtlinien, das Informationsmaterial für die kommunalen und privaten Schulen sowie Antragsformulare zur Vereinnahmung der Kostenanteile für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) und Schulkindergärten überarbeiten.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Erhebung des Kostenanteils für alle Schüler und Schülerinnen sowie Kinder der Schulkindergärten

Da diese Regelung einheitlich für alle Schulen sowie Schulkindergärten umgesetzt werden soll, können wir für das Jahr 2026 mit Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt rund 340.000 Euro rechnen. Davon entfallen rund 300.000 Euro auf die SBBZ sowie rund 40.000 auf die Schulkindergärten.

2. Wegfall der Drittkind-Regelung

Basierend auf den rund 100 Erstattungsanträgen im Schuljahr 2023/24 kann bei Wegfall der Drittkind-Regelung mit einer Einsparung für 2026 in Höhe von rund 50.000 Euro ausgegangen werden.